



GESUNDHEITSAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES

Corona-Regeln in Kurzform



Veranstaltungen sind untersagt. Ausgenommen sind Treffen kommunaler Gremien. Mit Genehmigung des Gesundheitsamts dürfen auch andere Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse stattfinden, z.B. Gedenkveranstaltungen, Listenaufstellungen für Wahlen.



Private Feiern und private Veranstaltungen sind außerhalb der eigenen Wohnung verboten. In der eigenen Wohnung werden Treffen nur im engen privaten Kreis gestattet. Auch hier sollten die Kontakte möglichst reduziert werden.



Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet, höchstens jedoch mit **zehn** Personen.



Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen und Tattoostudios müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen bei Physiotherapeuten und Hebammen etc. bleiben weiter möglich. Auch Friseursalons bleiben geöffnet.



Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen müssen schließen. Ausgenommen sind Kantinen und Mensen und die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause.



Der **Konsum und die Abgabe von Alkohol** in der Öffentlichkeit sind von 23 bis 6 Uhr verboten.



Hotels dürfen nur Gäste beherbergen, die wegen beruflicher oder zwingender familiärer Verpflichtungen übernachten wollen.



Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind verpflichtet sich testen zu lassen: Entweder 48 Stunden vor Einreise oder bis zu zehn Tagen nach Einreise. Sie bleiben bis zu einem negativen Testergebnis in Quarantäne.



Personen, die in Pflegeeinrichtungen leben, dürfen maximal drei Mal pro Woche für je eine Stunde eine Besucherin/einen Besucher empfangen. In den **Krankenhäusern** gelten eigene Besuchsvorschriften.



Überall dort, wo sich **viele Menschen** begegnen, in Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und ärztl. Attest.



In Fahrzeugen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn Mitglieder eines weiteren Hausstandes mitfahren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss auch in Taxen und bei anderen Fahrten der Personenbeförderung getragen werden.



Bei **gemeinschaftlicher Religionsausübung** wie Trauerfeiern und weiteren religiösen Zusammenkünften muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung und ärztl. Attest.



Freizeitsport ist verboten, außer allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sind mit umfassendem Hygienekonzept zulässig.



Schwimmbäder, Fitnessstudios, Sport- und Wellnes-einrichtungen sind geschlossen.



Alle am **Schulunterricht** teilnehmenden Personen müssen ab der 5. Jahrgangsstufe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausgenommen sind Personen mit Beeinträchtigungen unter Vorlage eines ärztlichen Attests.



Schulsport ist mit einem Hygienekonzept zulässig. Nach Möglichkeit ist der Sportunterricht nach draußen zu verlegen.

weitere Informationen unter:
www.mkk.de/CoroNetz

Grundlage ist die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung des Landes Hessen vom 2. November 2020.

Regelverstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Bitte beachten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, dem Schutz Ihrer Lieben und dem vieler Kranker und Schwächerer die Abstandsregeln, Händehygiene und tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr, Geschäften sowie in allen öffentlichen Einrichtungen.